

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1952/12/18 30b785/52

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1952

Norm

KO §37 (1)

KO §43 (1)

Kopf

SZ 25/329

Spruch

Über die richtige Bezeichnung des Masseverwalters im Prozeß.

Entscheidung vom 18. Dezember 1952, 3 Ob 785/52.

I. Instanz: Bezirksgericht Salzburg; II. Instanz: Landesgericht Salzburg.

Text

"Die Gläubiger im Konkurse der Firma August J. B." brachten eine Anfechtungsklage ein.

Das Erstgericht hat diese Klage zurückgewiesen und die Nichtigkeit des bisherigen Verfahrens ausgesprochen, weil die Gläubiger im Konkurse als solche keine Parteifähigkeit besäßen und im Anfechtungsprozeß über eine Rechtshandlung des Gemeinschuldners nur der Masseverwalter Prozeßpartei sei.

Das Rekursgericht hat dem Rekurse der klagenden Partei Folge gegeben und dem Erstgerichte aufgetragen, unter Abstandnahme von dem Zurückweisungsgrund das Verfahren durchzuführen.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs des Beklagten nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Eine gesetzliche Vorschrift, unter welcher Bezeichnung der Masseverwalter einen Prozeß zu führen hat, besteht nicht. Im vorliegenden Falle wäre die übliche Bezeichnung: "Dr. Rudolf K. als Masseverwalter im Konkurse über das Vermögen des Gemeinschuldners" oder "Konkursmasse August J. B., vertreten durch den Masseverwalter". Aber auch die vom Masseverwalter gewählte Bezeichnung: "Die Gläubiger im Konkurse des Gemeinschuldners, vertreten durch den Masseverwalter", läßt mit genügender Klarheit erkennen, welches Rechtssubjekt als Kläger auftritt. Falls dem Erstrichter diese Bezeichnung nicht genügend präzise erschien, hätte er die Möglichkeit, sie von Amts wegen entsprechend zu verbessern, wie dies nun von der Seite des Obersten Gerichtshofes geschieht.

Aus diesen Gründen war dem Rekursgerichte beizupflichten, daß weder ein Mangel der Parteifähigkeit noch eine Nichtigkeit vorliege.

Anmerkung

Z25329

Schlagworte

Masseverwalter Parteibezeichnung im Prozeß, Parteibezeichnung des Masseverwalters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:0030OB00785.52.1218.000

Dokumentnummer

JJT_19521218_OGH0002_0030OB00785_5200000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at